

BUNDESSOZIALGERICHT

8 RKn 7/90

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 1991
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter
K i e s w a l d , die Richter Dr. S c h u r und
Dr. S p r a n g sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. B o n g a r d t und W e n i g e r
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf die Gewährung von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (BU) hat.

Der 1934 geborene Kläger ist Kraftfahrzeugschlosser. Er arbeitete von 1955 bis 1957 im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau als Schlosser über Tage und danach durchgehend als Schlosser, Maschinenhauer und Kolonnenführer unter Tage und wurde dabei nach der Lohngruppe 11 (Maschinenhauer 3) entlohnt. Seit Juni 1982 wurde er als Arbeiter über Tage eingesetzt und in die Lohngruppe 06 (Magazin- und Schrottplatzarbeiter) eingestuft.

Mit dem Bescheid vom 2. August 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 1982 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Knappschaftsrente wegen BU ab, weil die vom Kläger tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eines Magazinarbeiters noch gesundheitlich möglich und sozial zumutbar sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Juli 1983). Das Landessozialgericht (LSG), das die Berufung zunächst zurückgewiesen hatte, hat nach der Aufhebung dieses Urteils und der Zurückverweisung der Sache durch das Urteil des 5a-Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. August 1986 - 5a RKn 15/89 - die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger ab dem 1. Juni 1982 Knappschaftsrente wegen BU zu zahlen: Bei der Prüfung der BU des Klägers sei von der Tätigkeit eines Kolonnenführers im Maschinenbetrieb (Lohngruppe 12, Schlüssel Nr 122), der seit dem 1. Mai 1980 geltenden Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau) auszugehen. Diese Tätigkeit, die der Kläger nicht mehr ausüben könne, sei der obersten Gruppe des "Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion" im Sinne des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas zuzuordnen. Der Zuordnung stehe nach der bindenden Entscheidung des Revisionsgerichts nicht entgegen, daß dem Kläger eine Vergütung nur nach der Lohngruppe 12 zugestanden habe, obwohl die Lohnordnung auch die Lohngruppen 13 und 14 vorsehe. Die Kolonne des Klägers habe aus 4 bis 5 Facharbeitern bestanden,



denen gegenüber er weisungsbefugt gewesen sei. Er selbst habe im wesentlichen nicht den Weisungen eines im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiters folgen müssen, sondern in der Regel einem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Steiger unterstanden. Lediglich zu etwa 12,5 % der verfahrenen Schichten habe er den Weisungen eines im Arbeitsverhältnis stehenden Aufsichtshauers Folge leisten müssen. Im letzten Jahr seiner Tätigkeit sei der Kläger ausschließlich einem Steiger nachgeordnet gewesen, da auf der gesamten Schachanlage keine Aufsichtshauer mehr beschäftigt gewesen seien. Schließlich sei der Lohnordnung zu entnehmen, daß der Schwerpunkt der Arbeit des Kolonnenführers im Zuteilen von Facharbeiten und in der Überwachung der Ausführung liege und die Mitarbeit demgegenüber deutlich zurücktrete. Facharbeitertätigkeiten, auf die allein der Kläger zumutbar verwiesen werden könne, seien nicht vorhanden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie die unrichtige Anwendung der §§ 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 46 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Die tarifliche Einstufung in die Lohngruppe 12 des insgesamt 14 Lohngruppen umfassenden Tarifvertrages für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau weise nicht auf den Ausnahmecharakter hin, der der Gruppe der "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" zukommen solle. Da der Kläger zum Teil einem tarifrechtlich übergeordneten Arbeiter unterstellt gewesen sei, könne er auch aus diesem Grunde nur einem schlichten Vorarbeiter gleichgestellt werden. Schließlich habe das LSG der Lohnordnung zu Unrecht entnommen, daß bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit die Aufsichtsführung gegenüber der Mitarbeit überwiege. Insoweit sei eine weitere gezielte Sachaufklärung erforderlich.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1989 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 22. Juli 1983 zurückzuweisen, hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.



Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Der Senat hat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 SGG).

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Dem Kläger steht die begehrte Knappschaftsrente wegen BU zu.

Berufsunfähig ist nach § 46 Abs 2 Satz 1 RKG ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit des Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Damit ist für die Prüfung des Anspruchs auf Rente wegen BU der bisherige Beruf des Versicherten maßgeblich, der den Kreis der zumutbaren und damit die BU ausschließenden Verweisungstätigkeiten bestimmt. Hierbei ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ein abgestuftes Berufsgruppenschema zugrunde zu legen und von derjenigen Tätigkeit auszugehen, die den qualitativ höchsten Wert im bisherigen Arbeitsleben des Versicherten verkörpert hat (vgl ua BSG SozR 2600 § 46 Nrn 13, 14, 15, 20 und zu der § 46 Abs 2 Satz 2 RKG wortgleichen Vorschrift des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO: BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 140, 143, 151 und SozR 3-2200 § 1246 Nr 5). Dieses "Mehrstufenschema" gliedert die Arbeiterberufe nach verschiedenen "Leitberufen", nämlich demjenigen des "Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion" bzw des ihm gleichgestellten besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters.



Der Versicherte darf im Vergleich zu seinem bisherigen Leitberuf grundsätzlich nur auf die nächst niedrigere Gruppe verwiesen werden.

Als "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" kann dabei nur derjenige angesehen werden, der (1.) selbst Facharbeiter ist, also einen Beruf mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungszeit ausübt, (2.) seinerseits Weisungsbefugnisse nicht lediglich gegenüber angelernten und Hilfsarbeitern, sondern gegenüber mehreren Facharbeitern besitzt, (3.) nicht als "schlichter Vorarbeiter" im wesentlichen die gleichen Arbeiten wie die der Gruppe der Facharbeiter angehörenden Arbeitskollegen verrichtet und schließlich (4.) nicht die Weisungen eines anderen Beschäftigten im Arbeitsverhältnis befolgen muß (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 70 mwN und Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juni 1988 - 8/5a RKn 14/87 -). Der Zuordnung zur Gruppe mit dem Leitberuf des "Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion" steht aber nicht entgegen, daß die Lohnordnung den Kolonnenführer (Maschinenbetrieb) der Lohngruppe 12 der insgesamt 14 Lohngruppen umfassenden Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zuweist. Ob diese Entlohnung der "Spitzengruppe der Lohnskala" zugerechnet werden kann, kann weiterhin offenbleiben. In dem hier vorliegenden Verfahren hat der früher für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung zuständige 5a-Senat entschieden, daß die Entlohnung nach der Spitzengruppe der Lohnskala zwar ein Indiz, nicht aber unerläßliche Voraussetzung für die Zuordnung zur Gruppe mit dem Leitberuf des besonders qualifizierten Facharbeiters und des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion ist. Es komme vielmehr entscheidend auf die hierfür maßgeblichen qualitativen Kriterien an (vgl das in dieser Sache ergangene Urteil vom 6. August 1986 - 5a RKn 15/85 -). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat ausdrücklich an (vgl eingehend das Urteil vom heutigen Tage in der Sache - 8 RKn 4/90 -). Es kann deshalb dahinstehen, ob der Senat bereits aufgrund der Selbstbindung des Revisionsgerichts an die bei der Zurückverweisung vertretene Auffassung gebunden ist, die nach Auffassung des 12. Senats des BSG auch dann eintritt, wenn für die Entscheidung im zweiten Revisionsverfahren ein anderer Senat des Revisionsgerichts zuständig ist als im ersten (vgl das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 25. Oktober 1990 - 12 RK 19/90 - mwN aus der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte).



Die Revision wendet sich auch ohne Erfolg dagegen, daß das LSG den Kläger im Hinblick auf die Verweisungsmöglichkeiten als "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" der obersten Gruppe des Mehrstufenschemas zugeordnet hat. Denn nach der bindenden Tatsachenfeststellung des LSG entspricht die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit denjenigen qualitativen Anforderungen, die von der Rechtsprechung zu diesem Leitberuf entwickelt worden sind. Sein "bisheriger Beruf" war die Tätigkeit eines Kolonnenführers (Maschinenbetrieb) im Sinne der ab 1. Mai 1980 gültigen Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau (Tätigkeitsschlüsselnummer 122). Unbeachtlich ist, daß die hierfür vorgesehene tarifliche Einstufung in die Lohngruppe 12 nicht vorgenommen und der Kläger tatsächlich nach Lohngruppe 11 entlohnt wurde. Wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht entsprechend ihrem qualitativen Wert tariflich bewertet und eingestuft worden ist, so entstehen dem Versicherten hieraus ebensowenig Nachteile, wie ihm eine im Vergleich zum qualitativen Wert der Tätigkeit zu hohe tarifliche Einstufung keine Vorteile für den Berufsschutz einzubringen vermag (BSG SozR 2600 § 46 Nr 13 und SozR 2200 § 1246 Nr 77).

Die dem Kläger unterstellte Handwerkergruppe, die nach der zuständigen Lohnordnung aus mindestens drei Mitarbeitern ohne den Kolonnenführer besteht, umfaßte regelmäßig vier bis fünf Mitarbeiter, die ihrerseits wiederum Facharbeiter, nämlich gelernte Rohr- und Grubenschlosser waren. Gegen die Einordnung als Vorarbeiter mit Leitungsfunktion kann nicht angeführt werden, daß dem Kläger lediglich eine Arbeitsgruppe - nicht jedoch eine mindestens sechs Mitarbeiter umfassende Kolonne - zugewiesen war. Der Anzahl der unterstellten Mitarbeiter kommt nicht die Bedeutung zu, wie diesem Umstand offenbar von der Beklagten beigemessen wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Vorarbeiter den ihm unterstellten Facharbeitern Weisungen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten zu erteilen und sie hierbei zu beaufsichtigen hatte und damit durch seine besondere Verantwortung herausgehoben war. Das LSG hat zutreffend hervorgehoben, daß auch die Lohnordnung lediglich in einem Ausnahmefall auf die Zahl der Mitarbeiter abstellt, im übrigen aber der Einsatz in den unterschiedlichen Betriebspunkten und die Schwierigkeit der zu verrichtenden Tätigkeit erheblich ist.



Unter diesen Umständen hat das LSG den Kläger auch zu Recht nicht als einfachen Vorarbeiter angesehen, der dadurch gekennzeichnet ist, daß er keine wesentlich anderen, höherwertigen Arbeiten als die der Gruppe der Facharbeiter angehörenden Arbeiter verrichtet. Denn nach den Feststellungen des LSG lag der Schwerpunkt der Arbeit des Klägers im Zuteilen der Arbeiten und in der Überwachung der Ausführung, während das Mitarbeiten demgegenüber deutlich zurückgetreten ist. Das LSG brauchte entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht auch weitere Ermittlungen, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger zuteilend und überwachend bzw. mitarbeitend tätig gewesen ist, nicht durchzuführen. Denn mit ihrem Vorbringen hat die Beklagte nicht dargelegt, daß das LSG - unter Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) oder unter Verletzung der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) - die maßgeblichen Fakten nicht richtig festgestellt oder nicht alle wesentlichen in Betracht kommenden Umstände hinreichend gewürdigt hat. Entscheidend ist für die qualitative Bewertung der Vorarbeitertätigkeit nicht das zeitliche Verhältnis von Mitarbeit einerseits und Leitungs- und Überwachungsfunktion andererseits, sondern deren Bedeutung und Gewicht für die ausgeübte Tätigkeit und den Betriebsablauf. Aus dem zeitlichen Verhältnis kann hingegen allenfalls - beim Fehlen sonstiger geeigneter Anhaltspunkte - auf diese Bedeutung im Sinne einer Hilfstatsache geschlossen werden. Zutreffend hat deshalb das LSG die Tätigkeitsbeschreibung in der Lohnordnung als hinreichendes qualitätsorientiertes Kriterium angesehen, weil der Arbeitsplatz durch das "Zuteilen von maschinentechnischen Facharbeiten an eine Handwerksgruppe außerhalb des Bereichs Ausrichtung, Vorrichtung, Herrichtung oder Abbau und mitarbeitend überwachen" gekennzeichnet ist. Auch dadurch wird die Bedeutung der Leitungs- und Überwachungsfunktion durch die Tarifvertragsparteien hervorgehoben. Auch die Revision macht nicht geltend, daß der Kläger die in der Tätigkeitsbeschreibung gekennzeichneten Aufgaben tatsächlich nicht wahrgenommen hat.

Der Kläger hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im letzten Jahr seiner Tätigkeit Weisungen lediglich von einem im Angestelltenverhältnis stehenden Steiger entgegengenommen. Nur dieser Zeitraum ist versicherungsrechtlich maßgeblich, da als bisheriger Beruf - soweit sie zugleich die qualitativ höchste gewesen ist - die Tätigkeit anzusehen ist, die der Versicherte zuletzt - auch kurzfristig - ausgeübt hat (BSG SozR 2600 § 46 Nr 6 mwN). Da der Kläger über den Zeitraum eines Jahres Weisun-



gen eines Beschäftigten im Arbeitsverhältnis nicht entgegenzunehmen hatte, kommt es auf die Frage, ob es der Zuordnung zum Leitberuf des Vorarbeiters mit Leitungsfunktion entgegensteht, daß ein Versicherter zeitweilig und an bestimmten Betriebspunkten einem im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter unterstellt ist, nicht an (vgl hierzu Urteil des Senats vom heutigen Tage - 8 RKn 4/90 -).

Somit ist gemäß den von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Grundsätzen aus den tatsächlichen Feststellungen des LSG der rechtliche Schluß zu ziehen, daß der Kläger bei der Prüfung des bisherigen Berufs is von § 46 Abs 2 Satz 2 RKG einem Facharbeiter mit Leitungsfunktion gleichzustellen ist. Es sind ihm außer den Tätigkeiten dieser Berufsgruppe nur solche Tätigkeiten qualitativ zumutbar, die zur Gruppe der Tätigkeiten mit dem Leitberuf des Facharbeiters gehören. Solche Tätigkeiten kann der Kläger aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mehr verrichten, so daß er berufsunfähig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

